INFO.POST COLLECT FILIALE
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2027

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeiner Teil ... 3
1.1 Geltungsbereich ... 3
1.2 Vertragsverhältnis ... 3
1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen ... 3
1.4 Zahlungsbedingungen ... 3
1.5 Transportbetriebsmittel ... 4
2 Abgabe ... 4
2.1 Ort und Zeitraum ... 4
2.2 Zustellung ... 4
2.3 Nachsenden der Sendung ... 4
3 Aufgabe ... 4
3.1 Versandvorbereitung ... 4
3.2 Anlieferung ... 5
3.3 Freimachungsvermerk ... 6
4 Haftung ... 6
4.1 Haftung der Post ... 6
4.2 Haftungsauschluss ... 7
4.3 Haftung des*der Absender*in ... 7
5 Reklamations- und Feedbackportal ... 7
6 Gerichtsstand/Anwendbares Recht ... 7
6.1 Gerichtsstand ... 7
6.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen ... 7
6.3 Gültiges Recht ... 7
7 Entgelte ... 7
7.1 Beförderungsentgelte ... 7
7.2 Beförderungsentgelte für Info.Post Collect Filiale ... 7
7.3 Entgelte für Geomarketing ... 8
8 Anhang 1: Voraussetzung für die Maschinenfähigkeit von Info.Post Collect Filiale Sendungen ... 8

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden Post) sowie ihren Kund*innen (Absender*innen) im Dienstleistungsbereich der unadressierten, maschinell verarbeitbaren Sendungen, kurz AGB Info.Post Collect Filiale, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.1.1 Definition

Bei Info.Post Collect Filiale Sendungen handelt es sich um:

- maschinell bearbeitbare Sendungen (laut Anhang 1);
- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte, einteilige, gebundene (siehe Anhang 1 Punkt 8.5) Sendungen;
- Format, Gewicht und Layout der Sendungen sind identisch;
- Aufgabe in einer Post-Geschäftsstelle oder einem Verteilzentrum;
- Sendungen, die je Abgabestelle in einem Betriebsmittel der Post (z. B. Umschlag) mit anderen Info. Post Collect Sendungen gebündelt zugestellt werden.

Die erforderliche Mindestmenge pro Info.Post Collect Filiale Auftrag beträgt 3.000 Stück. Mutationen sind innerhalb eines Zustelltermins für Filial Adressen zulässig. Die erforderliche Mindestmenge pro Mutation beträgt 3.000 Stück.

Weitere Mutationsformen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem*der Absender*in kommt mit der Übergabe der Sendungen in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) bei einer Annahmestelle (Post-Geschäftsstelle oder Verteilzentrum) zustande.

Jede Info.Post Collect Filiale Sendung muss den Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit (siehe Anhang 1) und diesen AGB entsprechen. Ist dies nicht der Fall, steht der Post Folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung,
- Weiterbeförderung als Info.Post Classic iSd AGB Info.Post Classic idjgF in jedem Stadium der Beförderung. Die Einhaltung der Laufzeit (Punkt 3 der AGB) kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden;
- Rückgabe der Sendung an den*die Absender*in in jedem Stadium der Beförderung.

Info.Post Collect Filiale ist auf eine möglichst einfache, standardisierte, maschinelle Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der Sendungen bis zur Zustellung findet nicht statt.

1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Wert das jeweilige Beförderungs-Entgelt laut Punkt 7.2 übersteigt;
- Sendungen, die nicht die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit laut Anhang 1 erfüllen;
- Sendungen, an deren ordnungsgemäßer Beförderung gemäß Punkt 2.1 der*die Absender*in ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes Interesse hat;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstoßen;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für die Betriebssysteme der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 in der jeweils gültigen Fassung) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z. B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern. Die Post ist nicht verpflichtet, diese Beförderungsausschlüsse zu prüfen. Die Post ist berechtigt, Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

1.4 Zahlungsbedingungen

Der*die Kund*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür laut Punkt 7.2 sowie

Punkt 7.3 vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kundgemacht.

Das Entgelt für die Beförderung ist durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.

Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Kund*in innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.5 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel (z. B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z. B. firmeninterne Transporte/Benutzung, Zwischentransporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.

Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter post.at/business) zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

2 Abgabe

2.1 Ort und Zeitraum

Info.Post Collect Filiale Sendungen werden

- an von der Post definierten Abgabestellen,
- im vom*von der Absender*in gewünschten Verteilgebiet (PLZ, Rayon)

zugestellt.

Es steht pro Kalenderwoche in der Regel ein Zustelltermin mit einem jeweils 2-Tages-Zeitfenster zur Verfügung.

Die genauen Termine für das Aviso, die Anlieferung, Verarbeitung und Zustellung sind dem Collect Filiale-Zustellkalender auf post.at/infopostcollectfiliale oder ella.post.at/versandtool zu entnehmen.

2.2 Zustellung

Die Zustellung von Info.Post Collect Filiale Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z.B. Postkasten, Brieffachanlage oder Landabgabekasten).

Verhindert der*die Empfänger*in die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung,
- aufgrund einer voll befüllten Vorrichtung oder
- aufgrund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabeeinrichtung angebrachten Erklärung des*der Empfänger*in, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern (z. B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler*innen, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend),

werden an dieser Abgabeeinrichtung keine Info.Post Collect Filiale Sendungen zugestellt.

2.3 Nachsenden der Sendung

Info.Post Collect Filiale Sendungen werden nicht nachgesendet (z. B. bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages, eines Urlaubsfaches) oder zur Abholung bereitgehalten.

3 Aufgabe

3.1 Versandvorbereitung

Die Versandvorbereitung für Info.Post Collect Filiale muss mit der jeweils aktuellen Version des Software Tools Post Versandtool (ella.post.at/versandtool), Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software erfolgen.

Diese Programme unterstützen bei folgenden Tätigkeiten:

Auswahl der Verteilgebiete und benötigter Mengen

- Auswahl des Zustellzeitraums (siehe 3.2)
- Planung der zeitgerechten Auflieferung
- automatische Erstellung von vollständig ausgefüllten Palettenzetteln, Bundzetteln und Aufgabelisten

Die erforderlichen Versandpapiere sind ausschließlich mit diesen Programmen zu erstellen.

3.1.1 Streugebiet und Verteilgebiet
Die Post erhebt in regelmäßigen Abständen die für Info.Post zu beteilenden Abgabestellen. Die Anzahl der Abgabestellen und Verteilgebiete sind den jeweiligen Tools aktuell zu entnehmen:

- Post Versandtool (ella.post.at/versandtool)
- Post Versandmanager-Pro
- Individuell postzertifizierte Software

Das individuelle Streugebiet kann mithilfe von Geomarketing optimiert werden. Die von der Post angebotenen Selektionskriterien sind unter post.at/infopost veröffentlicht.

Der*Die Absender*in kann das Verteilgebiet nach PLZ oder Post-Rayon auswählen. Die kleinste Verteileinheit bildet ein Post-Rayon. Wird vom*von der Absender*in ein Verteilgebiet auf Basis abweichender räumlicher Bezugsebenen (z.B. Zählsprengel) gewünscht (alternatives Verteilgebiet), ist für die Übertragung dieser Bezugsebenen auf PLZ oder Rayone vom*von der Absender*in das Entgelt gemäß Punkt 7.3.1 pro erstellten Streuplan zu entrichten.

Auf Basis der Angaben des*der Absender*in erstellt die Post im Rahmen des Geomarketing den Streuplan für einen Auftrag und übermittelt dem*der Absender*in die Streuplan-Dokumente (Mengenaufstellung, Preisauskunft, Karte des Streugebiets, GUID (Geomarketing-Nummer)).

Der von der Post für den*die Absender*in im Rahmen des Geomarketing erstellte Streuplan für einen Auftrag kann vom*von der Absender*in zwei Mal geändert werden. Ab der dritten Änderung des erstellten Streuplans ist pro Änderung das Entgelt gemäß Punkt 7.3.2 zu entrichten.

Bei Auflieferungen mit regelmäßigen Verteilterminen (wöchentlich bis 14-tägig) kann der Streuplan zwölf Mal im Jahr vom*von der Absender*in geändert werden. Ab der 13. Änderung ist vom*von der Absender*in pro Änderung das Entgelt gemäß Punkt 7.3.2 zu entrichten.

Zwischen Streuplanerstellung und Auflieferung von Sendungen dürfen nicht mehr als 31 Tage liegen.

Wenn weniger Sendungen zur Annahme einlangen, als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteilt werden.

Technisch bedingt ist eine Überlieferung je Mutation und Collator-Verteilzentrum erforderlich, diese Überlieferung wird nicht verrechnet. Die Überlieferung auf die bekanntgegebene Stückzahl ist abhängig von der Auflliefermenge der jeweiligen Mutation.

Bis 3.000 Stk (bedingt durch den Split auf die Collator-Verteilzentren)
→ mindestens 150 Stück pro Collator-Verteilzentrum

ab 3.001 bis 10.000 Stk
→ 5% pro Collator-Verteilzentrum

ab 10.001 bis 50.000 Stk
→ 2% pro Collator-Verteilzentrum

ab 50.001 Stk
→ 0,5% pro Collator-Verteilzentrum

ab 100.001 Stk
→ keine Überlieferung

Nicht zur Verteilung gelangte Überlieferungen werden vernichtet.

3.1.2 Verpflichtendes Produktionsaviso
Jeder Auftrag ist mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem spätest möglichen Auflieferungstag laut dem Collect Filiale-Zustellkalender auf post.at/infopostcollectfiliale ausnahmslos über das Post Versandtool bzw. den Post Versandmanager-Pro mit vollständigen Angaben zu avisieren.

Erfolgt kein Aviso, steht der Post Folgendes frei:

- Die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern.
- Die Sendungen zu Lasten des*der Absender*in zurückzugeben.

3.1.3 Angaben des*der Absender*in
Unrichtige und/oder fehlende Angaben des*der Absender*in betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.

3.2 Anlieferung

3.2.1 Aufgabeort und -zeit
Info.Post Collect Filiale Sendungen sind bei den von der Post jeweils hierfür bestimmten Annahmestellen (siehe Punkt 3.2.3) zu den festgelegten Annahmezeiten aufzugeben. Erfolgt die Auflieferung nach 11 Uhr am spätest möglichen Auflieferungstag laut dem Collect Filiale-Zustellkalender auf post.at/infopostcollectfiliale verschiebt sich die Zustellung in den nächsten Zyklus laut Collect Filiale-Zustellkalender.

3.2.2 Bunde
Bunde, die mehr als 200 Sendungen umfassen, sind, z. B. mittels Trennblätter oder Kreuzlegen, zu je 100 oder 200 Sendungen zu gliedern.

3.2.2.1 Bundvoraussetzungen
Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 2 cm, maximal 23,5 cm
- Gewicht: Das Höchstgewicht beträgt 10 kg pro Bund.

Sendungen für ein Verteilgebiet, die nicht einen Bund von mindestens 2 cm Höhe ergeben, sind in Kuverts zu versenden.

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,

- dass sie der Belastung durch die Beförderung standhalten (das betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen)
- dass Postleitzahl und Barcode auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden und
- dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

3.2.2.2 Bundzettel
Vor der Aufgabe bei der Annahmestelle der Post hat der*die Absender*in die Bunde mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel laut Post Versandtool, Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software zu versehen. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein.

3.2.3 Pakete und Paletten
Die Bunde aber auch die Kuverts, Kartons oder Behälter müssen versandfertig (zum Beispiel auf Paletten oder in Paketen) aufgegeben werden.

Das Höchstgewicht pro Palette darf 700 kg nicht überschreiten. Die Palettenhöhe darf 120 cm inkl. Höhe der Palette nicht überschreiten. Info.Post Collect Filiale Sendungen mit einem Gesamtauflieferгewicht über 700 kg bzw. eine Europalette können nur bei den unter post.at/business aufgelisteten Annahmestellen und Standorten mit Großkund*innenannahme aufgegeben werden. Auflieferungen von über 3.500 kg bzw. fünf Europaletten können nur an Standorten mit Großkund*innenannahme durchgeführt werden.

3.2.4 Auflieferpapiere
Der*die Absender*in übergibt bei der Aufgabe der Sendungen eine korrekt und vollständig ausgefüllte Aufgabeliste laut Post Versandtool, Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software sowie ein Muster der Info.Post Collect Filiale Sendung („Beleg-Exemplar“).

3.2.5 Ermittlung des Einzelgewichtes
Das Einzelgewicht der Info.Post Collect Filiale Sendungen wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom*von der Absender*in in der Aufgabeliste angegebene Einzelgewicht davon ab, so gilt das durch die Post festgestellte Einzelgewicht als richtig.

3.2.6 Rückgabe auf Verlangen des*der Absender*in
Der*die Absender*in kann nach der Aufgabe der Info.Post Collect Filiale Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden.

Die Info.Post Collect Filiale Sendungen werden dem*der Absender*in nur dann zurückgegeben, wenn diese*r die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

3.3 Freimachungsvermerk
Jede Info.Post Collect Filiale Sendung kann auf der Vorder- oder Rückseite der Sendung selbst und/oder auf der Verpackung deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Österreichische Post“ tragen.

4 Haftung

4.1 Haftung der Post

4.1.1 Die Post haftet dem*der Absender*in – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

4.1.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der*die Absender*in (im Rahmen der Gewährleistung: im Falle einer Preisminderung) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Im Rahmen der Gewährleistung bestehen daneben, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

4.1.3 Steht dem*der Absender*in darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.4 Der*die Absender*in hat nachzuweisen, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

4.1.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post Collect Filiale Sendungen nicht innerhalb der Abgabefristen laut Punkt 2.1 zugestellt werden.

4.1.6 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Info.Post Collect Filiale Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

4.1.7 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post Collect Filiale Sendungen trägt der*die Absender*in.

4.1.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den*die Kund*in ist ausgeschlossen.

4.1.9 Die Haftung ist mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post Collect Filiale (Sendungen) entrichteten Entgelts beschränkt.

4.1.10 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 4.1.8 und 4.1.9 gelten gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 KSchG nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.11 Für Unternehmer*innen im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120 idjgF) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen: Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle bzw. von Unternehmern mit Kundenummer ausschließlich über ELLA – das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback geltend gemacht werden. Der*die Absender*in hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

4.2 Haftungsausschluss
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des*der Absender*in zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Info.Post Collect Filiale Sendungen unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt;
- die Info.PostCollect Filiale Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

4.3 Haftung des*der Absender*in
Der*die Absender*in haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Info.Post Collect Filiale Sendung für den*die Absender*in schad- und klaglos.

5 Reklamations- und Feedbackportal

Für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120) idjgF, die über eine Kundennummer verfügen gilt: Für eine effiziente Abwicklung von Absender*innenanliegen (insb. Rechnungs- sowie Zustellreklamationen) sind diese ausschließlich über ELLA - das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback einzubringen. Eine Bearbeitung von Anliegen, die auf anderem Wege eingehen, ist nicht möglich.

6 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

6.1 Gerichtsstand
Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist das Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Collect Filiale Sendung aufgegeben wurde (in Wien 1030 Wien). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 5.2.

6.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen
Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

6.3 Gültiges Recht
Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

7 Entgelte

7.1 Beförderungsentgelte
Die Grundlage für die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Info.Post Collect Filiale Sendungen (Zuordnung eines Ortes zu einem Tarif) bildet das jeweils aktuelle Post Versandtool, der jeweils aktuelle Post Versandmanager-Pro oder eine postzertifizierte Software.

7.2 Beförderungsentgelte für Info.Post Collect Filiale
Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

Gewicht in Gramm bis	Entgelte Tarif A pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif B pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif C pro 100 Stück EUR
10	**10,82**	**12,32**	**16,18**
20	**12,32**	**13,95**	**17,87**
30	**13,95**	**15,54**	**19,59**
40	**15,54**	**17,02**	**21,27**
50	**17,02**	**18,60**	**22,97**
60	**18,49**	**20,09**	**24,70**
70	**20,09**	**21,75**	**26,37**
80	**21,75**	**23,20**	**28,05**
90	**23,20**	**24,70**	**29,80**
100	**24,79**	**26,28**	**31,48**

Die Zuordnung der Verteilgebiete auf die Tarifzonen erfolgt auf Basis der Siedlungsdichte im jeweiligen Verteilgebiet.

7.3 Entgelte für Geomarketing
Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer.

7.3.1 Entgelt für alternatives Verteilgebiet

EUR 1.399,50 je erstellten Streuplan pro Auftrag

7.3.2 Entgelt für die Änderung des Streugebietes/des Streuplans

EUR 559,80 je Änderung

8 Anhang 1 Voraussetzung für die Maschinenfähigkeit von Info.Post Collect Filiale Sendungen

Info.Post Collect Filiale Sendungen, welche nicht den nachstehend angeführten Vorgaben entsprechen, können nicht bearbeitet werden.

8.1 Beschaffenheit der Sendungen

8.1.1 Format
Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB als Info.Post Collect Filiale rechteckige oder quadratische Sendungen mit folgenden Formaten:
Maximalformat (FL × FB) 300 mm × 229 mm
Minimalformat (FL × FB) 148 mm × 210 mm
Die Breite wird vom Falz zur gegenüber liegenden Produktkante gemessen.

Größere Sendungen mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im zulässigen Formatbereich zu falzen.

8.1.2 Stärke
Maximal Stärke: 3 mm

8.1.3 Gewichte der Sendungen
Mindestgewicht: 5 g
Maximalgewicht: 100 g

8.1.4 Sendungen als Einzelblätter
Papiergewicht:
Einzelblätter DIN A4: Papiergewicht 100 g/m²
Einzelblätter mind. DIN A5: Flächengewicht > 160 g/m²

8.1.5 Mehrseitige Sendungen
Die Sendungen müssen – abhängig von ihrer Seitenanzahl – eine Mindeststeifigkeit aufweisen.

Bei Sendungen in Minimalgröße ist ein geringeres Papiergewicht möglich, jedoch muss mindestens die Steifigkeit einer Postkarte erreicht werden.

8.2 Falzarten
Verarbeitbare Falzarten: Kreuzbruch, Wickel- oder Mittenfalz

Mehrseitige Sendungen mit den Formaten größer als DIN A5 (148 × 210 mm) sind an der langen Seite zu falzen. Sendungen, die auf der Breitseite gefalzt sind, dürfen das Format DIN A 5 (148 × 210 mm) nicht übersteigen.

Nicht verarbeitbare Falzarten: Leporello und Altarfalz

8.3 Beschnitt
Alle Sendungen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein.

8.4 Zusätze (z. B. Postkarten, Samplings und Coupons)
Außen angebrachte Zusätze sind grundsätzlich nicht möglich.

8.5 Heftung
Sendungen müssen grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. Sollten in Ausnahmefällen Drahtrückenheftungen verwendet werden, so muss die Sendung 1,5 mal stärker als die Klammerung sein.

8.6 Perforation
Enthalten Sendungen eine Perforation auf einer der Außenseiten, muss zwischen dem letzten Falz der Sendung und der Perforation ein Steg von mindestens 5 mm liegen. Grundsätzlich darf das Schnitt-Steg-Verhältnis einer Perforation höchstens 2:1 betragen (gilt auch für einseitige Coupon-Flyer). Produkte mit Perforation müssen grundsätzlich getestet werden.

8.7 Feuchtigkeit
Die auf der Papieroberfläche, bei 20° C gemessener Feuchtigkeit darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung maximal 60 % betragen. Es ist vorzusorgen, dass durch den Druck, Lagerung und Transport dieser Wert nicht überschritten wird.

8.8 Farbdichte
nach Standardwerten der Drucktechnologie

8.9 Elektrostatik
Elektrostatische Aufladungen sind gänzlich zu vermeiden.

8.10 Anlieferungszustand

Entsprechen Sendungen nicht den Vorgaben für maschinelle Verarbeitung, steht es der Post frei, die Annahme der Sendungen zu verweigern oder ein kostenorientiertes Entgelt für die Nachbearbeitung zu verrechnen.

Nicht verarbeitbar sind insbesondere:

- Zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Prospekte
- Sendungen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten
- Sendungen mit Quetschfalten oder mit verlagerten (runden) Rücken
- Sendungen, die über die Paletten hinausragen und daher im Zuge des Transports Beschädigungen, insbesondere der untersten Lagenreihe erlitten haben

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/infopost

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz